



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Elterngeld von A–Z

Wissenswertes zum Gesetzentwurf zum
Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Gesetzentwurf

A–Z

Elterngeld

Wissenswertes zum Gesetzentwurf für das Elterngeld

Ein abgestimmter Dreiklang aus Infrastrukturangeboten, einer familienbewussten Arbeitswelt und gezielter finanzieller Förderung von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen verbessert die Chancen für Eltern und Kinder in unserer Gesellschaft. In diesem Dreiklang will das Elterngeld dabei helfen, dass junge Familien dauerhaft gestärkt, Nachteile gegenüber Kinderlosen vermieden und Kinderwünsche verwirklicht werden können.

Das Elterngeld unterstützt Mütter und Väter bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage, wenn sie sich im ersten Lebensjahr des Neugeborenen vorrangig um die Betreuung ihres Kindes kümmern wollen. Es trägt dazu bei, dass sich die wirtschaftliche Situation und die späteren Möglichkeiten der Absicherung für Mütter und Väter gut entwickeln, auch wenn sie die Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung einschränken oder aufgeben. Während des ersten Lebensjahres des Kindes ersetzt es das wegfallende Einkommen von Mutter oder Vater zu 67%, höchstens 1800 Euro. Für alle Eltern beträgt es mindestens 300 Euro.

Das Elterngeld eröffnet in der zwölfmonatigen Kernzeit einen Schonraum, damit Familien ohne größere finanzielle Nöte in das Familienleben hineinfinden können. Es verlängert sich um zusätzliche zwei Partnermonate, die als Bonus für einen aktiven Beitrag des anderen Elternteils zur Kindererziehung gewährt werden.

Wissenswertes zum Elterngeld finden Sie auf den folgenden Seiten nach Stichworten alphabetisch sortiert. Weitere Auskünfte und Rechenbeispiele finden Sie auf der Internetseite <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Familie/leistungen-und-foerderung.html>. Alle Auskünfte beziehen sich auf den aktuellen Gesetzentwurf, der zurzeit im Bundestag und Bundesrat beraten wird – Änderungen sind vorbehalten.

Das Elterngeld von A – Z

Abgabefreiheit

Auf das Elterngeld werden keine Beiträge für Sozialversicherungen erhoben. Privat Versicherte zahlen wie bisher beim Bundeserziehungsgeld ihre Beiträge selbst weiter.

Alleinerziehende

Alleinerziehende können 14 Monate (so lange wie Elternpaare) Elterngeld erhalten. Das setzt voraus, dass das Kind bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig übertragen worden ist. Der andere Elternteil darf nicht in der Wohnung leben, andere Erwachsene in der Wohnung stehen dem Alleinerziehendenstatus nicht entgegen.

→ *Siehe auch Bezugszeitraum; Partnermonate*

Angenommene Kinder

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, jedoch längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Anrechnungsfreiheit

Bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhalt wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis zu 300 Euro ist es anrechnungsfrei.

Antrag

Das Elterngeld ist schriftlich bei der zuständigen Behörde (z. B. bisherige Erziehungsgeldstellen bei Jugendämtern, Versorgungsämtern) zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Behörde eingegangen ist. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird.

Arbeitslosigkeit

Wird in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt Erwerbseinkommen wegen Arbeitslosigkeit nicht oder nicht durchgehend bezogen, vermindern sich grundsätzlich das für die Berechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Einkommen und entsprechend das Elterngeld.

Nach der Geburt kann gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld (ALG) gewählt werden. Ist eine Person berechtigt, sowohl Elterngeld als auch ALG zu beziehen (steht sie also dem Arbeitsmarkt zur Verfügung), kann sie entweder im Bezugszeitraum des Elterngeldes ALG plus 300 Euro Elterngeld beziehen oder zunächst Elterngeld in Höhe von 67% für das ausfallende Einkommen beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf ALG geltend machen.

→ *Siehe auch Sozialleistungen; maßgebliches Einkommen*

Ausländerinnen und Ausländer

EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch insbesondere dann, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

Berechtigte

Anspruch auf Elterngeld hat, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige, Studierende sowie Auszubildende und ebenso für Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner.

Es gibt Elterngeld für Eltern, also auch Adoptiveltern, gegebenenfalls für ihre Ehe- oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und in Ausnahmefällen auch für Verwandte dritten Grades.

→ *Siehe auch Ausländerinnen und Ausländer*

Bezugszeitraum

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann längstens zwölf Monate Elterngeld beziehen. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

→ *Siehe auch Alleinerziehende; Partnermonate*

Einkommensermittlung

Für die Berechnung des Elterngeldes soll das Erwerbseinkommen berücksichtigt werden, das der anspruchsberechtigten Person zuletzt tatsächlich monatlich zur Verfügung stand (Nettoeinkommen) und das nun wegen der Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Einkommensermittlung bei abhängig Beschäftigten

Bei abhängig Beschäftigten wird das Nettoeinkommen anhand der Lohn- und Gehaltsbescheinigung festgestellt.

Einkommensermittlung bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen ermittelt sich das Einkommen nach steuerrechtlichen Maßgaben. Es ist geplant, die letzte verfügbare Einkommensteuererklärung heranzuziehen.

Einkommensnachweis

Einkommensnachweise werden für die Zeit vor der Geburt und für den Fall der (Teilzeit-)Beschäftigung während des Elterngeldbezuges benötigt. Dies sind in der Regel die entsprechenden Lohn- oder Gehaltsberechnungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt bzw. vor der Mutterschutzfrist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Elterngeldberechtigten Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit auszustellen.

Elternzeit

Die geschützte Elternzeit bleibt wie bisher in einem zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten.

Geringverdiener

Für Berechtigte mit niedrigem Einkommen gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Je niedriger das Einkommen ist, desto schwerer wiegt in der Regel der nicht vollständige Ausgleich des wegfallenden Einkommens durch das Elterngeld. Liegt das monatliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1000 Euro, wird daher der Anteil, zu dem das Elterngeld an die Stelle des wegfallenden Erwerbseinkommens tritt, erhöht. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1000 Euro liegt, steigt der Ausgleich von 67% um 0,1 Prozentpunkte bis auf maximal 100%.

Beispiel:

Ein Partner verdient vor der Geburt 700 Euro netto:

Der nach der Geburt nicht erwerbstätige Partner mit dem niedrigen Einkommen würde ein Elterngeld von 469 Euro (67%) erhalten. Mit der Regelung für Geringverdiener wird der Anteil auf 82% erhöht und somit beträgt das Elterngeld 574 Euro.

Geschwisterbonus

Das Elterngeld unterstützt Familien, in denen Geschwisterkinder in kurzer Folge geboren werden, in besonderer Weise. Ist das Einkommen nach der Geburt eines Kindes gesunken und wird innerhalb von 24 Monaten ein weiteres Kind geboren, besteht zusätzlich zum neuen Elterngeld Anspruch auf den Geschwisterbonus. Der Geschwisterbonus wird aus dem Vergleich der jeweils nach dem Einkommen vor der Geburt maximal möglichen Elterngelder für das ältere und für das jüngere Kind gebildet. Die Hälfte dieser Differenz wird auf das Elterngeld des jüngeren Kindes aufgeschlagen.

Beispiel:

Ehepaar, beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 1500 Euro brutto:

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV erhält jeder der Partner etwas 1040 Euro netto. Nach der Geburt erhält der betreuende Elternteil ein Elterngeld von gut 700 Euro. Das Nettoeinkommen des Partners steigt durch den Wechsel in die Steuerklasse III auf rund 1180 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Erwerbseinkommen des anderen Partners verfügt die Familie damit über 2030 Euro, das sind fast 100% ihres vorherigen Einkommens.

Dann wird **innerhalb von zwei Jahren, in denen die Mutter nicht erwerbstätig war**, das zweite Kind geboren. Eigentlich würde die Familie nur den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro erhalten. Aufgrund der schnellen Geburtenfolge kommt jedoch der Geschwisterbonus zur Geltung: Es wird zusätzlich ein Differenzausgleich von 50% zum Elterngeld vor der Geburt des ersten Kindes gezahlt. Die Familie erhält damit insgesamt ein Elterngeld von 500 Euro und hat zusammen mit dem weiteren Kindergeld 2290 Euro im Monat zur Verfügung.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Höhe des Elterngeldes

Erwerbstätige, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67% ihres bisherigen Einkommens. Die Elterngeldleistung beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro (67% von maximal 2700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden).

→ *Siehe auch Einkommensermittlung; Geringverdiener; maßgebliches Einkommen*

In Kraft treten

Wenn Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zustimmen, soll es zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Es wird dann für alle Kinder gelten, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden. Für diese Kinder werden die Eltern Elterngeld erhalten. Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 2006 geboren werden, wird das Bundeserziehungsgeldgesetz weiter gelten, ihre Eltern werden also maximal 24 Monate Erziehungsgeld erhalten – an den Einkommensgrenzen ändert sich nichts.

Krankheit (wegen Schwangerschaft)

Fällt in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt Erwerbseinkommen wegen einer Krankheit weg, vermindern sich grundsätzlich das zugrunde zu legende durchschnittliche Einkommen und entsprechend das Elterngeld. Ist die Erkrankung schwangerschaftsbedingt, wird für diesen Zeitraum weiter das Einkommen zugrunde gelegt, das im Monat vor der Erkrankung verdient worden ist. Das Elterngeld, das sich am Einkommen vor der Geburt orientiert, wird also in diesen Fällen nicht geringer.

Maßgebliches Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes

Maßstab für die Höhe des Elterngeldes ist der tatsächliche Einkommensausfall. Angeknüpft wird nur an Erwerbseinkommen. Andere Einkommen, etwa Kapitaleinkünfte, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Pensionen oder Stipendien bleiben außer Betracht.

Für die Berechnung des Elterngeldes soll das durchschnittliche Nettoeinkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt bzw. vor der Mutterschutzfrist herangezogen werden. Für den Fall, dass unmittelbar vor der Geburt kein Arbeitsentgelt, sondern Mutterschaftsgeld und ggf. zusätzlich ein Arbeitsgeberzuschuss bezogen wurde, sind die letzten zwölf Monate vor dem Bezug des Mutterschaftsgeldes maßgeblich.

Elterngeld wird auch für die Monate gezahlt, in denen ein Elternteil die Erwerbstätigkeit nicht unterbricht, sondern nur einschränkt.

→ *Siehe auch Höhe des Elterngeldes; Einkommensermittlung; Teilelterngeld; Krankheit (wegen Schwangerschaft)*

Mehrlingsgeburt

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Beispiel:

Ein Partner verdient vor der Geburt 2500 Euro netto:

Das Elterngeld für den betreuenden Elternteil entspricht 67% des entfallenden Einkommens und damit 1675 Euro. Bei der Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300 Euro auf 1975 Euro. Für jedes weitere Kind wird das Elterngeld wiederum um 300 Euro angehoben, bei Drillings ergibt sich damit ein Elterngeld von 2275 Euro. Das Elterngeld kann bei Mehrlingsgeburten also auch über den Maximalbetrag von 1800 Euro hinausgehen.

Mindestelterngeld

Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Dieser wird in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes unabhängig davon, ob die Eltern vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, gezahlt.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

Das Mutterschaftsgeld und das Elterngeld dienen dem gleichen Zweck, da sie für den gleichen Leistungszeitraum aus demselben Anlass, nämlich der Geburt des Kindes, dieselben Einkommenseinbußen ganz oder teilweise ersetzen oder ausgleichen. Sie können deshalb nicht nebeneinander gewährt werden.

→ *Siehe auch Maßgebliches Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes*

Partnermonate

Eltern können grundsätzlich frei wählen, wer von beiden wann sein Elterngeld in Anspruch nimmt. Ein Elternteil kann dabei höchstens für zwölf Monate Elterngeld bekommen, zwei Monate stehen dem anderen Partner zu. Sie werden als Bonus gewährt, wenn er seine Erwerbstätigkeit einschränkt oder aufgibt zugunsten der Kindererziehung.

→ *Siehe auch Alleinerziehende*

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es wird aber zum tatsächlich zu versteuernden Einkommen hinzuge-rechnet und erhöht dadurch den anzuwendenden Steuersatz der Berechtigten.

Sozialleistungen

Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrages nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Der Mindestbetrag kann also zusätzlich, zum Beispiel zum Arbeitslosengeld II, bezogen werden.

→ *Siehe auch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Anrechnungsfreiheit*

Teilelterngeld

Bei Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67% des entfallenden Teileinkommens (Teilelterngeld).

Verglichen wird das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt mit dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt. Auch hier werden Einkommensausfälle nur bis zu einem Einkommen von 2700 Euro betrachtet. Unterhalb von 2700 Euro wird der Wegfall von Einkommen in der Differenz zu dem Betrag der Bemessungsgrenze (2700 Euro) in Höhe von 67% ausgeglichen.

Beispiel:

Die betreuende Person verdient vor der Geburt 3500 Euro monatlich netto und erzielt nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im siebten Lebensmonat des Kindes 1750 Euro netto:

Für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes stehen der betreuenden Person 1800 Euro zu, da höchstens ein Betrag von 2700 Euro netto für die Berechnung des Elterngeldes angesetzt werden darf. Ab dem siebten Lebensmonate wird für die Berechnung des Elterngeldes der Differenzbetrag von 950 Euro angesetzt (2700 – 1750). Daraus ergibt sich ein Elterngeld in Höhe von 636,50 Euro (67% von 950 Euro).

→ *Siehe auch Maßgebliches Einkommen*

Teilzeittätigkeit

Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt.

Unterhaltspflichten

Im Rahmen des Unterhaltsrechts wird das Elterngeld bis zum Betrag von 300 Euro nicht berücksichtigt. Soweit es diesen Betrag übersteigt, gilt es als Einkommen.

Verlängerung des Auszahlungszeitraums

Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, sodass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Damit wird es den Berechtigten ermöglicht, einen bis zu 28 Monate langen Ausgleich zumindest von Teilen ihrer Einkommenseinschränkungen zu erhalten.

Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums führt zu einer Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages.

→ *Siehe auch Bezugszeitraum*

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

August 2006

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 0 18 88/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute